



Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht:

Ich,, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin abzugeben.

Ich bin darüber informiert, dass:

1. Die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für diesen Zeitraum übernehmen.
2. Während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung (ausg. bei Berufsorientierung) besteht.
3. Der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.
4. Die Richtlinien auf der Rückseite dieses Blattes einzuhalten sind.

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten
Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Begründung:

.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift Klassenvorstand/Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

Begründung:

.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift Direktor



Richtlinien zum Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand/von der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge für Freistellungen, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion für OÖ gerichtet werden.

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein. Voraussetzung ist, dass der Schüler / die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. **Wichtige Gründe** sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen lt. Erlass BMBWF
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten dürfen nicht genehmigt werden: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung laut Schulunterrichtsgesetz:

§13b

(1) Schülern ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs) orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.